



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 8/2007

24. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) „Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter“ an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 317
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) „Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter“ an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 345

**Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang
Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
„Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter“
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 14. Juni 2007**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) „Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter“ an der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester des jeweiligen Jahres.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Integrative Lerntherapie–Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter erfüllt, wer:

- 1. einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und
- 2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung, i.d.R. nicht unter einem Jahr, im Berufsfeld der Integrativen Lerntherapie bzw. des Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung nachweisen kann.

Eine mangelnde Einschlägigkeit des ersten Hochschulabschlusses kann durch eine mehrjährige, erfolgreiche Tätigkeit im Bereich Lerntherapie bzw. Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung kompensiert werden.

(2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewerber müssen neben ihren Bewerbungsunterlagen einen Lebenslauf, eine Darstellung der bisherigen praktischen Erfahrungen und der Motivation für das Masterstudium vorlegen.

Es erfolgt ein Auswahlgespräch vor dem Prüfungsausschuss. Die abschließende Bewertung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), die Exkursion (E), E-Learninglehreinheiten (E-L) oder Supervision (Su).

§ 5

Ziele des Studienganges

Der Masterstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter ist ein Weiterbildungsstudiengang. Ziel dieses Weiterbildungsstudiengangs ist die Befähigung der Teilnehmer zur gezielten Entwicklungsförderung und lerntherapeutischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensstörungen sowie zur spezifischen Unterstützung des familiären und schulischen Systems. Dafür sind besondere Kompetenzen im Bereich der Förderung von Schlüsselqualifikationen für erfolgreiches Lernen unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen herauszubilden.

Der Masterstudiengang ist ein interdisziplinär ausgerichtetes, anwendungsorientiertes Weiterbildungsangebot, das neben psychologischen, pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Grundlagen die Integrative Lerntherapie aus einer praxis- und anwendungsorientierten Perspektive behandelt sowie grundlegende Kompetenzen der Teamführung und Persönlichkeitsentwicklung des Therapeuten herausbildet. Dieser ganzheitlichen Sicht wird das Lehrkonzept gerecht, das fachlich exzellente Experten vereint.

Der M.A. - Abschluss dokumentiert eine qualitativ hochwertige und anwendungsbezogene Ausbildung und schafft die Voraussetzung für eine anspruchsvolle berufliche Karriere als Mitarbeiter oder Leiter in pädagogischen Einrichtungen der Kindesförderung und der Integrativen Lerntherapie. Er befähigt zur verantwortungsbewussten und kompetenten Ausgestaltung eines an den Erfordernissen der sich verändernden Realität orientierten Berufsfeldes an der Schnittstelle zwischen kindlicher Persönlichkeit, Familie, Schule und Beruf.

Teil 2

Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

Basismodule

Modul 01:	Entwicklungspsychologische Grundlagen	(Pflichtmodul)	4 LP
Modul 02:	Pädagogisch-psychologische Grundlagen	(Pflichtmodul)	4 LP
Modul 03:	Entwicklungspsychopathologische Grundlagen	(Pflichtmodul)	8 LP
Modul 04:	Pädagogische Grundlagen	(Pflichtmodul)	12 LP
Modul 05:	Psychomotorische / motopädagogische Grundlagen	(Pflichtmodul)	2 LP
Modul 06:	Medizinische Aspekte	(Pflichtmodul)	2 LP

Kernmodule

Modul 07:	Determinanten der Schulleistung	(Pflichtmodul)	4 LP
Modul 08:	Diagnostik und Therapieplanung	(Pflichtmodul)	8 LP
Modul 09:	Beratung und Kommunikation	(Pflichtmodul)	4 LP
Modul 10:	Interventionsverfahren	(Pflichtmodul)	8 LP
Modul 11:	Wirkprinzipien lerntherapeutischer Interventionen	(Pflichtmodul)	4 LP

Vertiefungs-/ Anwendungsmodule

Modul 12:	Rahmenbedingungen lerntherapeutischer Praxis / Existenzgründung	(Pflichtmodul)	2 LP
Modul 13:	Supervision / Qualitätsmanagement	(Pflichtmodul)	2 LP
Modul 14:	Praxis lerntherapeutischer Arbeit / Praktikum	(Pflichtmodul)	4 LP
Modul 15:	Allgemeine Lern- und Leistungsprobleme	(Pflichtmodul)	8 LP

Aus den nachfolgenden drei Modulen M 16 bis M 18 sind zwei Module auszuwählen:

Modul 16:	AD(H)S	(Wahlpflichtmodul)	8 LP
Modul 17:	Dyskalkulie / Rechenschwäche	(Wahlpflichtmodul)	8 LP
Modul 18:	Legasthenie / LRS	(Wahlpflichtmodul)	8 LP

Modul Master-Arbeit

Modul 19:	Master-Arbeit		28 LP
-----------	---------------	--	-------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Die Studieninhalte richten sich nach den in § 5 genannten Studienzielen. Der Masterstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter vermittelt ein wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Grundlagen- und Aufbauwissen zu den verschiedenen Feldern der Integrativen Lerntherapie und befähigt zur Planung und Durchführung aller therapeutischen Prozesse. Das Studium ist so konzipiert, dass sowohl praxisorientiertes Wissen als auch die theoretischen Grundlagen in einem ausgewogenen Verhältnis gelehrt werden. Neben der Vermittlung von Grundlagen für Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter und von vertieftem Wissen zu Anwendungsfeldern wie Dyskalkulie/Rechenschwäche, Aufmerksamkeitsdefizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (AD(H)S), Legasthenie/Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) und allgemeinen Lernstörungen stehen die Supervision und Persönlichkeitsentwicklung des Therapeuten im Mittelpunkt.

Dafür werden in 18 Modulen und dem Modul Master-Arbeit die folgenden Themenschwerpunkte behandelt:

1. Semester

Basismodule

Modul 01:	Entwicklungspsychologische Grundlagen
Modul 02:	Pädagogisch-psychologische Grundlagen
Modul 03:	Entwicklungspsychopathologische Grundlagen
Modul 04:	Pädagogische Grundlagen
Modul 05:	Psychomotorische / motopädagogische Grundlagen
Modul 06:	Medizinische Aspekte

2. Semester

Kernmodule

Modul 07:	Determinanten der Schulleistung
Modul 08:	Diagnostik und Therapieplanung
Modul 09:	Beratung und Kommunikation
Modul 10:	Interventionsverfahren
Modul 11:	Wirkprinzipien lerntherapeutischer Interventionen

3. Semester

Vertiefungs-/Anwendungsmodule

Modul 12:	Rahmenbedingungen lerntherapeutischer Praxis / Existenzgründung
Modul 13:	Supervision / Qualitätsmanagement
Modul 14:	Praxis lerntherapeutischer Arbeit / Praktikum
Modul 15:	Allgemeine Lern- und Leistungsprobleme

Damit werden besonders Fachleute und Führungskräfte aus den folgenden Berufsfeldern angesprochen:

- Fach- bzw. Führungskräfte in pädagogischen Einrichtungen für das Kindes- und Jugendalter
- Fach- bzw. Führungskräfte in der Ganztagsbetreuung und Förderung in der Schule
- Fach- bzw. Führungskräfte in lerntherapeutischen Einrichtungen
- Fach- bzw. Führungskräfte in den Einrichtungen der Jugendhilfe

Durch aktive Kleingruppenarbeit, Fallbearbeitung, Gruppensupervision und Arbeit in virtuellen Teams innerhalb des Studiengangs werden kommunikative und soziale Kompetenzen entwickelt.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt.

(2) Eine Studienberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Praktikum,
3. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
4. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) „Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter“ an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Die Durchführung des Studienganges erfolgt berufsbegleitend. Bei der Konzeption des Studienganges wurde besonders beachtet, dass die Studierenden täglich hohen Anforderungen im Beruf ausgesetzt sind. Das eingesetzte Konzept des Blended Learning, das Präsenzveranstaltungen mit E-Learning-Abschnitten, Studientexten und Literaturstudium kombiniert, ermöglicht eine sehr gute Anpassung an den Beruf.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2007/2008 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 15. Mai 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Mai 2007.

Chemnitz, den 14. Juni 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. K.-J. Matthes

STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload/ LP gesamt
Basismodule:					
Modul 01: Entwicklungspsychologische Grundlagen	S E-L V PL=Klausur 120 AS				120 AS 4 LP
Modul 02: Pädagogisch-psychologische Grundlagen	S E-L V PL=Klausur 120 AS				120 AS 4 LP
Modul 03: Entwicklungspsychopathologische Grundlagen	S E-L V PL=Klausur 240 AS				240 AS 8 LP
Modul 04: Pädagogische Grundlagen	S E-L V 3 PL=Klausuren 360 AS				360 AS 12 LP
Modul 05: Psychomotorische / motopädagogische Grundlagen	S E-L V PL=Klausur 60 AS				60 AS 2 LP
Modul 06: Medizinische Aspekte	S E-L V PL=Klausur 60 AS				60 AS 2 LP
Kernmodule:					
Modul 07: Determinanten der Schulleistung		S E-L V PL=Klausur 120 AS			120 AS 4 LP
Modul 08: Diagnostik und Therapieplanung		S E-L V Ü 2 PL=Klausur und schriftliche Ausarbeitung 240 AS			240 AS 8 LP
Modul 09: Beratung und Kommunikation		S E-L V Ü PL=Klausur 120 AS			120 AS 4 LP

STUDIENABLAUFPLAN

Modul 10: Interventionsverfahren		S E-L V Ü PL=Klausur 240 AS			240 AS 8 LP
Modul 11: Wirkprinzipien lerntherapeutischer Interventionen		S E-L V Ü Su PL=schriftliche Ausarbeitung 120 AS			120 AS 4 LP
Vertiefungs-/ Anwendungsmodule:					
Modul 12: Rahmenbedingungen lerntherapeutischer Praxis / Existenzgründung			S E-L V PL=Klausur 60 AS		60 AS 2 LP
Modul 13: Supervision / Qualitätsmanagement			S E-L V Su PL=schriftliche Ausarbeitung 60 AS		60 AS 2 LP
Modul 14: Praxis lerntherapeutischer Arbeit / Praktikum			P Su PL=Praktikumsbericht 120 AS		120 AS 4 LP
Modul 15: Allgemeine Lern- und Leistungsprobleme			S E-L V Su PL=schriftliche Ausarbeitung 240 AS		240 AS 8 LP

STUDIENABLAUFPLAN

Aus folgenden drei Modulen M 16 bis M 18 sind zwei Module auszuwählen:					
Modul 16: AD(H)S und/oder			S E-L V Su PL=schriftliche Ausarbeitung 240 AS		240 AS 8 LP
Modul 17: Dyskalkulie / Rechenschwäche und/oder			S E-L V Su PL=schriftliche Ausarbeitung 240 AS		240 AS 8 LP
Modul 18: Legasthenie / LRS			S E-L V Su PL=schriftliche Ausarbeitung 240 AS		240 AS 8 LP
Modul Master-Arbeit:					
Modul 19: Master-Arbeit				S Su 2 PL=Masterarbeit und mündliche Prüfung (Kolloquium) 840 AS	840 AS 28 LP
Gesamt AS	960 AS	840 AS	960 AS	840	3600 AS / 120 LP

PL	Prüfungsleistung	V	Vorlesung
PVL	Prüfungsvorleistung	S	Seminar (wird i.d.R. als Blockseminar durchgeführt)
AS	Arbeitsstunden	Ü	Übung
LP	Leistungspunkte	E-L	E-Learninglehreinheit
LVS	Lehrveranstaltungsstunden	P	Praktikum
Su	Supervision		

Basismodul

Modulnummer	01
Modulname	Entwicklungspsychologische Grundlagen
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst entwicklungspsychologische Grundlagen für das Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter. Dazu gehören entsprechende Aufgaben der Entwicklungspsychologie, Erklärungsmodelle der Entwicklung, Schule, Familie und Gleichaltrige als ökologische Umweltsysteme, die Entwicklung einzelner Funktionsbereiche, Entwicklung schulischer Leistungen, das Zusammenspiel von endogenen, autogenen und exogenen Bedingungen des Lernens und der Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit. Die Auswahl der thematischen Bereiche erfolgt nach ihrem innovativen Potential für die Integrative Lerntherapie</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Neben dem Erwerb des aktuellen Erkenntnisstandes der Entwicklungspsychologie sollen die Teilnehmer Kompetenzen für die entwicklungspsychologischen Fragestellungen, Denkweisen und Handlungskompetenzen für die Planung und Gestaltung der Förderung des Lernens und der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erwerben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learninglehreinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung und Seminar.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden vier Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Wochen in einem Semester.

Basismodul

Modulnummer	02
Modulname	Pädagogisch-psychologische Grundlagen
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Das Modul umfasst aus der Perspektive der Integrativen Lerntherapie (ILT) grundlegende Aspekte der modernen Pädagogischen Psychologie. Dazu gehören der Zusammenhang von Erziehung, Lernen und Entwicklung, Bedeutung der phylogenetischen Entwicklung für Entwicklung, Erziehung und Lernen, grundlegende psychologische Gesetzmäßigkeiten menschlichen Lernens, Erziehen und Lehren als Hilfe zur Selbststeuerung von Lernprozessen und Selbstentwicklung, Spielräume für Veränderung durch Erziehung und therapeutische Intervention, Lernen und Wissenserwerb, pädagogische Interaktion in Familie und Schule, integrative Beschulung / Sonderbeschulung, Intelligenz und Begabung.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Fähigkeiten für die pädagogisch-psychologische Grundlegung ihrer praktischen Tätigkeit in der Integrativen Lerntherapie.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learninglehreinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung und Seminar.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden vier Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Wochen in einem Semester.

Basismodul

Modulnummer	03
Modulname	Entwicklungspsychopathologische Grundlagen
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Das Modul vermittelt einen Überblick über das noch aufstrebende interdisziplinäre Fachgebiet der Entwicklungspsychopathologie, welches enge Bezüge zum Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter enthält. Vertiefend werden folgende Themen behandelt: Bewältigung und Abwehr, alterstypische Problemkonstellationen, umschriebene Entwicklungsstörungen, Verhaltens- und emotionale Störungen, neurologische Störungen und neuropsychologische Störungen. Das Themengebiet psychopathologische Erscheinungen im Kindes- und Jugendalter umfasst: Antrieb und Steuerung, sprachliche Kommunikation, Informationsverarbeitung und Denken, Selbst- und Realitätsbezug, Impulskontrolle und soziale Interaktion. Weiterhin wird der Erkenntnisstand zu externen Stressoren und Stressbelastungen im familiären und schulischen Umfeld behandelt.</p> <p>Qualifikationsziele: Wesentliche Ziele des Moduls sind die Entwicklung integrativer Sichtweisen bei der Beantwortung therapeutischer Fragen, das Erkennen der Ganzheit der Prozessgestaltung im lerntherapeutischen Alltag, die Gewinnung eines Verständnisses für die Innenwelt entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher. Das Modul soll zwischen fachspezifischen Betrachtungsformen einen Brückenschlag herstellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learninglehreinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung und Seminar.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden acht Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Wochen in einem Semester.

Basismodul

Modulnummer	04
Modulname	Pädagogische Grundlagen
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst einerseits aus der Perspektive der ILT relevante Themen der Pädagogik. Wesentliche Bereiche des menschlichen Lernens und Möglichkeiten seiner pädagogischen Beeinflussung wie Reaktion und Verhalten, Wissen und Handeln, Unterrichts- und Lehrmethoden, sowie fachdidaktisch-methodische Grundlagen für die Therapie von Rechenstörungen und die Therapie von Lese- und Rechtschreibstörungen. Zu den fachdidaktisch-methodischen Grundlagen lerntherapeutischer Arbeit bei Rechen- und Leserechtschreibstörungen gehören wichtige fachliche Leitideen, Unterrichtsprinzipien, Verfahren und Methoden, Modelle der Informationsverarbeitung beim Rechnen, Schreiben und Lesen, Konzepte zum Erwerb mathematischer und sprachlicher Kompetenzen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb eines innovativen Lernkonzepts im Sinne des Förderns eines selbstgesteuerten, kooperativen, problemlösenden Lernens, sowie der Erwerb von fachdidaktisch-methodischen Wissen zur Optimierung von Lern- und Entwicklungsprozessen bei Rechen- sowie Lese- und Rechtschreibstörungen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learninglehreinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren zu <ul style="list-style-type: none"> • pädagogische Grundlagen • sprachdidaktische Grundlagen • mathematikdidaktische Grundlagen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu pädagogische Grundlagen • 90-minütige Klausur zu sprachdidaktische Grundlagen • 90-minütige Klausur zu mathematikdidaktische Grundlagen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu pädagogische Grundlagen, Gewichtung 1 • Klausur zu sprachdidaktische Grundlagen, Gewichtung 1 • Klausur zu mathematikdidaktische Grundlagen, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf 12 Wochen in einem Semester.

Basismodul

Modulnummer	05
Modulname	Psychomotorische / motopädagogische Grundlagen
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Aus der Sicht der Einheit von motorischer und geistiger Entwicklung im Kindes- und Jugendalter enthält das Modul folgende Themenfelder: die Folgen einer sich ändernden Bewegungswelt für das motorische, soziale und kognitive Lernen, die sensomotorische Förderung der Heranwachsenden, Wahrnehmen als komplexes Geschehen der Informationsaufnahme und -verarbeitung, Möglichkeiten motopädagogischer Intervention für die Förderung von Lernen und Entwicklung im Kindes- und Jugendalter und die Rolle von Bewegung für eine integrative Verarbeitung von Umwelt- und Körperreizen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Entwicklung von Kompetenzen grundlegende motopädagogische Erkenntnisse in die Planung und Gestaltung lerntherapeutischer Prozesse einzubeziehen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learninglehreinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung und Seminar.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden zwei Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 60 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Wochen in einem Semester.

Basismodul

Modulnummer	06
Modulname	Medizinische Aspekte
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<u>Inhalte:</u> Themengebiete der Augenheilkunde, Logopädie, Pädaudiologie sowie Ergotherapie. <u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von medizinischem Grundlagenwissen, welches für das Verstehen von Störungen im Lernprozess erforderlich ist.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind <ul style="list-style-type: none"> • E-Learningeinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung und Seminar.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden zwei Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 60 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Wochen in einem Semester.

Kernmodul

Modulnummer	07
Modulname	Determinanten der Schulleistung
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Inhalte des Moduls umfassen die personalen und sozialen Einflussfaktoren des Lern- und Entwicklungsprozesses im Kindes- und Jugendalter und Modelle des Zusammenwirkens verschiedener Variablen. Zu den personalen Variablen gehören Lerntechniken, Kompetenzen kooperativen Lernens, Kompetenzen selbständigen Lernens, Attribuierung und Motivation, soziale Kompetenz und Kommunikation. Zu den sozialen Ressourcen gehören die Systembedingungen in der Familie, die methodisch-didaktischen und sozialen Merkmale des Unterrichts. Herausgearbeitet wird vertiefend das komplexe Zusammenspiel von emotionalen, motivationalen und kognitiven Parametern des Lernens im Kindes- und Jugendalters. Des Weiteren erfolgt ein Überblick über evaluierte Trainingsprogramme zur Entwicklung von personalen und sozialen Ressourcen des Lernens und der Schulleistung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von Kompetenzen zur Ermittlung der inneren und äußeren Bedingungen für Lern- und Leistungsstörungen beim einzelnen Heranwachsenden und das Wissen bezüglich der Möglichkeit mit Trainingsprogrammen positive Ressourcen zu fördern.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learninglehreinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung und Seminar.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden vier Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Wochen in einem Semester.

Kernmodul

Modulnummer	08
Modulname	Diagnostik und Therapieplanung
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden relevante psychologische Grundlagen für die Diagnose und daraus abgeleitete Therapieplanung bei Lern- und Entwicklungsstörungen im Kindes- und Jugendalter vermittelt. Dazu gehören folgende Themen: der diagnostische Prozess, allgemeine und spezielle Leistungstests, Diagnostik und Bewertung schulischen Lernens, Entwicklungsdiagnostik, Methoden zur Informationsgewinnung für den diagnostischen und therapeutischen Prozess. Transformation diagnostischer Befunde in die Planung und Durchführung von Interventionen im Rahmen der ILT.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Auf der Basis der erworbenen Kenntnisse sollen die Studierenden Kompetenzen entwickeln, die Ursachen und Bedingungen für einzelfallbezogene Lern- und Entwicklungsstörungen zu erkennen und eine darauf bezogene Therapieplanung zu entwickeln. Dazu gehört auch das diagnostische Aufdecken vorhandener Ressourcen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learningeinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung, Seminar und Übung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (Fallbericht) im Umfang von ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls.
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden acht Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (Fallbericht), Gewichtung 1 • Klausur, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf acht Wochen in einem Semester.

Kernmodul

Modulnummer	09
Modulname	Beratung und Kommunikation
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Das Modul enthält Themen, die Schlüsselqualifikationen für das Tätigkeitsfeld der ILT darstellen: Beratung als Prozess, spezifische Beratungsanlässe und deren Durchführung, Beratung als Bestandteil der ILT, ressourcenorientierte Praxisberatung als strukturierter Prozess, Beraterkompetenzen, lösungsorientierte Gesprächsführung, Gesprächsführung als Mittel therapeutischer Beziehungsgestaltung.</p> <p>Qualifikationsziele: Theoretische Grundlegung und Erwerb von Kompetenzen mittels Gesprächsführung und Beratungsprozessgestaltung eine Hilfe zur Selbsthilfe bei der Bewältigung von Problemen im Kontext von Erziehung und Lernen zu geben. Die Studierenden sollen lernen, wie sie Kommunikation und Beratung mit den Interventionsformen der ILT verzahnen können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learninglehreinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung, Seminar und Übung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden vier Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Wochen in einem Semester.

Kernmodul

Modulnummer	10
Modulname	Interventionsverfahren
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul enthält einen Überblick über Interventionsansätze, die im Rahmen der ILT Anwendung finden.</p> <p>Kindzentrierte Verfahren: v.a. Selbstinstruktionstraining, Selbstmanagementverfahren, spielbezogene Intervention, Verhaltenstraining (z.B. Training sozialer Kompetenzen, Ärgerkontrolltraining, Antiaggressionstraining), Entspannungsverfahren, Problemlösetraining</p> <p>Familienzentrierte Verfahren: v.a. Aufklärung und Beratung, Workshop</p> <p>Interventionsverfahren zur Entwicklung von positiven Ressourcen für Lernen und Entwicklung: v.a. evaluierte Trainingsprogramme zur Entwicklung von Attribution und Motivation, Aufmerksamkeitsverhalten, Lerntechniken, kooperativem Lernen</p> <p>Einführung in die lösungsorientierte Kurzzeittherapie und die Konstruktion von Lösungen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben sich einen profunden Überblick über Einzelverfahren und Methoden, die im Rahmen der ILT zum Einsatz kommen können und deren Einsatzmöglichkeiten bei Förderung jener Ressourcen, die für die Bewältigung von Lern- und Entwicklungsstörungen im konkreten Fall erforderlich sind.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learninglehreinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung, Seminar und Übung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls.
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden acht Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf acht Wochen in einem Semester.

Kernmodul

Modulnummer	11
Modulname	Wirkprinzipien lerntherapeutischer Interventionen
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden aus den Erkenntnissen der modernen Entwicklungspsychopathologie und Psychotherapie heraus Wirkprinzipien therapeutischer Interventionen charakterisiert, erläutert und an Fallbeispielen dokumentiert. Dies erfolgt anhand von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Intentionsrealisierung / Bewältigungsorientierung 2. Intentionsveränderung / motivationale Klärung 3. prozessuale Aktivierung / unmittelbare Erfahrung 4. Ressourcenaktivierung / Verhaltenstraining <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen verstehen, wie therapeutische Veränderungen zustande kommen und wie man die Wirkungsweise von therapeutischen Interventionen psychologisch verstehen kann. Anhand von Fallbeispielen können sie erkennen, wie die Wirkprinzipien in der Praxis verwirklicht werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learninglehreinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung, Seminar, Übung und Supervision.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (dokumentiertes Praxisprojekt) im Umfang von ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 3 Wochen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden vier Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Wochen in einem Semester.

Vertiefungs-/ Anwendungsmodul

Modulnummer	12
Modulname	Rahmenbedingungen lerntherapeutischer Praxis / Existenzgründung
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul enthält die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Gründung und Führung lerntherapeutischer Praxen. Dazu gehören vor allem Organisations- und Rechtsformen (Freiberufler, GmbH, e.V.), Produkt- und Kundenmanagement, Marktforschung und Marketing, Steuerrecht, Versicherung, juristische Aspekte.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, betriebswirtschaftliche, juristische und steuerrechtliche Fragen klären zu können, die bei Existenzgründungen und/oder Führen lerntherapeutischer Praxen relevant sind.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learningeinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung und Seminar.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden zwei Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 60 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Wochen in einem Semester.

Vertiefungs-/ Anwendungsmodul

Modulnummer	13
Modulname	Supervision / Qualitätsmanagement
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Supervision in Form von Einzel-, Gruppen- oder Selbstsupervision stellt ein durchgängiges Ausbildungsprinzip im vorliegenden Masterstudiengang dar. Seine Realisierung erfolgt über die Verzahnung des Studiums mit der Berufspraxis und/oder dem Praktikum der Teilnehmer, den Praxisprojekten in den Kernmodulen, in den Vertiefungs- und Anwendungsmodulen sowie während der Erarbeitung der Masterarbeit. Im vorliegenden Modul erhalten die Teilnehmer eine Einführung in die Theorie- und Praxisgestaltung von Supervision. Die Themenbereiche sind zentrale Theoriekonzepte, zentrale Methodenansätze und die Gestaltung von Supervision im Sinne eines integrativen Supervisionsmodells.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden dazu befähigt, im Sinne von Metakognition über ihre Supervision während des Masterstudiums zu reflektieren und ihre Selbstsupervision theoretisch fundiert zu reflektieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learninglehreinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung, Seminar und Supervision.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (dokumentiertes Selbstsupervisionsprojekt) im Umfang von ca. 8 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden zwei Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 60 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Wochen in einem Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) „Integrative Lerntherapie – Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter“

Vertiefungs-/ Anwendungsmodul

Modulnummer	14
Modulname	Praxis lerntherapeutischer Arbeit / Praktikum
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Praktikum in einer lerntherapeutischen Einrichtung enthält folgende Schwerpunkte: diagnostischer Prozess, Ableitung von Therapieschwerpunkten, Teilnahme an der Förderung von Kindern und Jugendlichen und eigenständige Planung und Gestaltung von Fördereinheiten, Erarbeitung von drei Fallstudien.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Fähigkeiten zur Transformation der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse in die lerntherapeutische Praxis. Dabei sollen grundlegende Fähigkeiten für die Gestaltung fallbezogener Förderprozesse erworben werden.</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist ein 4-wöchiges Praktikum - durch Supervision begleitet.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 01 bis Modul 13
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsbericht im Umfang von ca. 10 Seiten.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden vier Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Wochen in einem Semester.

Vertiefungs-/ Anwendungsmodul

Modulnummer	15
Modulname	Allgemeine Lern- und Leistungsprobleme
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Die Inhalte dieses Moduls leiten sich von der Erkenntnis ab, dass zufolge Lernstörungen in der Gegenwart ein weit verbreitetes Phänomen unter Kindern und Jugendlichen sind. Sie gehen in der Regel mit langfristigen negativen Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung und Biografie der Betroffenen einher. Die Themenbereiche umfassen folgende Ursachen für die angesprochenen Lernstörungen: Defizite in Lernvoraussetzungen und Vorkenntnissen, Mangel an geeigneten Lernaktivitäten, unzureichende Lernstrategien, ungünstige Umweltbedingungen in Elternhaus und Schule.</p> <p>Störungsnahe Interventionen, die an oben genannten Faktoren ansetzen, spezifische diagnostische Aufgaben und deren Realisierung mittels diagnostischen Handelns, Ansatzpunkte und Konzepte für Interventionen in diesem Bereich</p> <p>Bei der Erarbeitung dieser Themenbereiche wird eine enge Verzahnung mit dem Modul 07 (Determinanten der Schulleistung) realisiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Befähigung der Studierenden, für die zunehmend große Gruppe von Schülern mit allgemeinen Lern- und Leistungsproblemen in der Schule ein adäquates Förderkonzept zu konzipieren und durchzuführen. Dabei spielen auch Fähigkeiten für die realistische Einschätzung der Therapeutenrolle im Förderprozess eine zentrale Rolle.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learningeinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung, Seminar und Supervision.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 07: Determinanten der Schulleistung
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (2 Fallberichte) im Umfang von ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden acht Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf acht Wochen in einem Semester.

Vertiefungs-/ Anwendungsmodul

Modulnummer	16
Modulname	AD(H)S
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Themenbereiche dieses Moduls sind: Beschreibung der Störung, Epidemiologie, Verlauf und Nosologie, Erklärungsansätze – neuer Erkenntnisstand zur Verursachung, Interventionsverfahren (multimodale Behandlung, kindzentrierte Ansätze, eltern- und familienzentrierte Ansätze, schulzentrierte Ansätze), Aufmerksamkeitsdefizit-(Hyperaktivitäts)-Störung (AD(H)S) und Lernstörungen und die spezifischen Möglichkeiten der Intervention, Förderdiagnostik und Verlaufskontrolle.</p> <p>Einarbeitung in Förderprogramme</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, auf der Basis der neuesten Entwicklungen für AD(H)S Kinder und Jugendliche eine individuelle Bewältigungsförderung zu konzipieren und durchzuführen. Dabei stehen hier notwendigerweise nicht nur die Lernstörungen und Leistungsprobleme im Mittelpunkt. Diese sind in eine umfassende Therapie und Förderung des Kindes integriert. Dabei spielen auch Fähigkeiten für die realistische Einschätzung der Therapeutenrolle im Förderprozess eine zentrale Rolle.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learninglehreinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung, Seminar und Supervision.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (2 Fallberichte) im Umfang von ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden acht Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf acht Wochen in einem Semester.

Vertiefungs-/ Anwendungsmodul

Modulnummer	17
Modulname	Dyskalkulie / Rechenschwäche
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Themenbereiche des Moduls sind:</p> <p>Theoretische Grundlagen: Begriff, aktueller Forschungsstand zu Ursachen, spezifische Störungsbilder, das Problem der Sekundärsymptome</p> <p>Störungsbild und Behandlungsmöglichkeiten: Symptomatik, Erklärungsmodelle und davon abgeleitete Förderkonzepte, Behandlungsleitlinien und Fördermaßnahmen (Zahlenverarbeitung, spezielle Wahrnehmungsleistungen, Seriation, simultane Mengenerfassung, Mengenzerlegung, Zehnerübergang, Orientierung im Zahlenraum u.a.), Fördermaterialien und Lernsoftware</p> <p>Diagnostik: grundsätzliche diagnostische Möglichkeiten, Erfassung von Rechenleistungen mit standardisierten Verfahren, qualitative Fehleranalysen</p> <p>Herstellung des Bezugs zu den fachlichen Grundlagen (Modul 04)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben sich Fähigkeiten zur Förderdiagnostik und Erstellung individueller Förderkonzepte. Sie sollen in die Lage versetzt werden bei der Erarbeitung individueller Förderkonzepte mathematikdidaktische, psychologische und pädagogische Gesichtspunkte zu integrieren. Dabei spielen auch Fähigkeiten für die realistische Einschätzung der Therapeutenrolle im Förderprozess eine zentrale Rolle.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learningeinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung, Seminar und Supervision.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (2 Fallberichte) im Umfang von ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden acht Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf acht Wochen in einem Semester.

Vertiefungs-/ Anwendungsmodul

Modulnummer	18
Modulname	Legasthenie / LRS
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Themenbereiche des Moduls sind:</p> <p>Theoretische Grundlagen: Begriff, aktueller Forschungsstand zu Ursachen, spezifische Störungsbilder, das Problem der Sekundärsymptome, visuelle und akustische Wahrnehmungsstörungen</p> <p>Störungsbild und Behandlungsmöglichkeiten: Symptomatik, Erklärungsmodelle und davon abgeleitete Förderkonzepte, Behandlungsleitlinien und Fördermaßnahmen (Förderung der akustischen und optischen Wahrnehmung, des Sprachgefühls, des Erkennens von Lauten, Lesetraining u.a.), Fördermaterialien und Lernsoftware</p> <p>Diagnostik: grundsätzliche diagnostische Möglichkeiten, Erfassung von Lese- und Schreibleistungen mit standardisierten und qualitativen Verfahren, qualitative Fehleranalysen</p> <p>Herstellung des Bezugs zu den fachlichen Grundlagen (Modul 04)</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben sich Fähigkeiten zur Förderdiagnostik und Erstellung individueller Förderkonzepte. Sie sollen in die Lage versetzt werden, bei der Erarbeitung individueller Förderkonzepte deutschdidaktische, psychologische und pädagogische Gesichtspunkte zu integrieren. Dabei spielen auch Fähigkeiten für die realistische Einschätzung der Therapeutenrolle im Förderprozess eine zentrale Rolle.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-Learningeinheiten • Präsenzveranstaltungen in Form von Vorlesung, Seminar und Supervision.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 04: Pädagogische Grundlagen
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Ausarbeitung (2 Fallberichte) im Umfang von ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden acht Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf acht Wochen in einem Semester.

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	19
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Leiter des Competence Centers Integrative Lerntherapie des C-MIT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul fügt sich in die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiums ein und wird in der Regel im Rahmen der gewählten Vertiefungs-/Anwendungsmodule (M15-M18) erarbeitet werden. Im Zentrum der Masterarbeit soll in der Regel eine anwendungsorientierte Fragestellung bzw. ein Praxisprojekt stehen. Im Rahmen der Betreuung erfolgt in Einzel- oder Gruppensupervision eine ständige Reflexion des eigenen Entwicklungsstandes und der therapeutischen Wirkung auf die im Rahmen der Arbeit geförderten Kinder und Jugendlichen. Das Modul wird durch die Verteidigung abgeschlossen. Da das Thema der Masterarbeit in der Regel ein Projekt aus dem Vertiefungsbereich beinhaltet, bilden die gewählten Vertiefungsmodule und das Mastersemester inhaltlich eine Einheit in Bezug auf Qualifikationsziele im gewählten Vertiefungsbereich.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Mit der Masterarbeit dokumentiert der Studierende die Befähigung, eine eigenständig erarbeitete, in der Regel anwendungsorientierte Fragestellung methodisch sicher und inhaltlich angemessen bearbeiten sowie diese sprachlich angemessen unter Nutzung von Quellen und Fachliteratur darstellen zu können. Mit der Verteidigung weist der Studierende Argumentationskompetenz im wissenschaftlichen Diskurs nach. Durch die Supervisionsarbeit soll die Reflexionsfähigkeit verbessert werden und der individuelle Umgang mit beruflichen Herausforderungen bewusster werden.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Supervision.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit im Umfang von ca. 70 Seiten, Bearbeitungszeit 20 Wochen • 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium).
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 28 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit, Gewichtung 4 • mündliche Prüfung (Kolloquium), Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 840 AS (workload).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang
Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungs-
förderung im Kindes- und Jugendalter mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
„Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungs-
förderung im Kindes- und Jugendalter“
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 14. Juni 2007**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,

3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistung

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in der Masterprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch die Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Falle einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflussen haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonderen Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.
- (3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang erfüllen, nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt das Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT) in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrer und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. das Auswahlgespräch und die Entscheidung über die Zulassung,
 3. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 4. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
 6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an das Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT).
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Initiativkreis des Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT) über die Entwicklung des Arbeitsaufwandes (workload), der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums.

Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

1. ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert und
2. ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und interpretieren und
3. ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
4. ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß in deutscher Sprache abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Chemnitz und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses erhalten.

(6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19), die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) sowie über den Zugang zum Studium (§ 3 Studienordnung) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Kern- und Vertiefungs-/Anwendungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt insgesamt 3600 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

Basismodule:

Modul 01:	Entwicklungspsychologische Grundlagen	4 LP	(Pflichtmodul),	Gewichtung: 6
Modul 02:	Pädagogisch-psychologische Grundlagen	4 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 6
Modul 03:	Entwicklungspsychopathologische Grundlagen	8 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 12
Modul 04:	Pädagogische Grundlagen	12 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 18
Modul 05:	Psychomotorische / motopädagogische Grundlagen	2 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 3
Modul 06:	Medizinische Aspekte	2 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 3

Kernmodule:

Modul 07:	Determinanten der Schulleistung	4 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 6
Modul 08:	Diagnostik und Therapieplanung	8 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 12
Modul 09:	Beratung und Kommunikation	4 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 6
Modul 10:	Interventionsverfahren	8 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 12
Modul 11:	Wirkprinzipien lerntherapeutischer Interventionen	4 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 6

Vertiefungs-/ Anwendungsmodule:

Modul 12:	Rahmenbedingungen lerntherapeutischer Praxis / Existenzgründung	2 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 6
Modul 13:	Supervision / Qualitätsmanagement	2 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 12
Modul 14:	Praxis lerntherapeutischer Arbeit / Praktikum	4 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 6
Modul 15:	Allgemeine Lern- und Leistungsprobleme	8 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung: 12

Aus den nachfolgenden drei Modulen M 16 bis M 18 sind zwei Module auszuwählen:

Modul 16:	AD(H)S	8 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung: 12
Modul 17:	Dyskalkulie / Rechenschwäche	8 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung: 12
Modul 18:	Legasthenie / LRS	8 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung: 12

Modul Master-Arbeit:

Modul 19:	Master-Arbeit	28 LP		Gewichtung: 42
-----------	---------------	-------	--	----------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad Master of Arts (M.A.) „Integrative Lerntherapie - Ressourcenmanagement für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2007/2008 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 15. Mai 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Mai 2007.

Chemnitz, den 14.06.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. K.-J. Matthes